

JAHRMARKTGEBÜHRENORDNUNG

der Stadtgemeinde Amstetten erlassen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2008

§ 1 Art der Gebühren

- 1) Aufgrund der Bestimmungen des § 292 Gewerbeordnung 1994 in Verbindung mit der Jahrmarktordnung der Stadtgemeinde Amstetten werden von der Marktbehörde von den Marktbeziehern Marktgebühren als Vergütung für den an den Markttagen überlassenen Raum und für die mit der Abhaltung der Märkte für die Stadtgemeinde Amstetten verbundenen Auslagen eingehoben.
- 2) Diese Marktgebühren sind
 - a) Standgebühren
 - b) Reservierungsgebühren

§ 2 Standgebühr

- 1) Für den an Markttagen überlassenen Raum auf dem Marktplatz und für die Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen ist eine Standgebühr zu entrichten.
- 2) Die Standgebühr beträgtEuro 2,80 pro Laufmeter des zugewiesenen Standplatzes, mindestens jedoch Euro 7,00

§ 3 Reservierungsgebühr

- 1) Für die Reservierung eines bestimmten oder überhaupt eines Standplatzes für die Markttag eines Kalenderjahres ist eine Reservierungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Reservierungsgebühr beträgt einmalig 50 v.H. der Standgebühr gem. § 2, mindestens jedoch Euro 3,50

§ 4 Berechnung der Marktgebühren

Bei der Berechnung der Marktgebühren ist jeder angefangene Laufmeter des zugewiesenen oder zu reservierenden Standplatzes als voll zu rechnen.

§ 5 Entrichtung der Marktgebühren

- 1) Die Entrichtung der Standgebühr hat bei der Zuweisung des Standplatzes für den

jeweiligen Jahrmarkt durch die Marktbehörde zu erfolgen.

- 2) Die Reservierung von Standplätzen ist nur beim jeweils letzten jährlichen Jahrmarkt für das folgende Kalenderjahr möglich. Die Reservierungsgebühr ist zusammen mit der Standgebühr für den jeweils letzten jährlichen Jahrmarkt zu entrichten.
- 3) Über die Entrichtung der Marktgebühren hat die Marktbehörde eine Quittung auszustellen, die von den Marktbeziehern den Marktaufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Marktgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Amstetten, Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2000, ihre Wirksamkeit.

§ 7 Genehmigung und Kundmachung

Diese Marktgebührenordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeshauptmann für Niederösterreich. Sie ist nach erfolgter Genehmigung gehörig kundzumachen.